

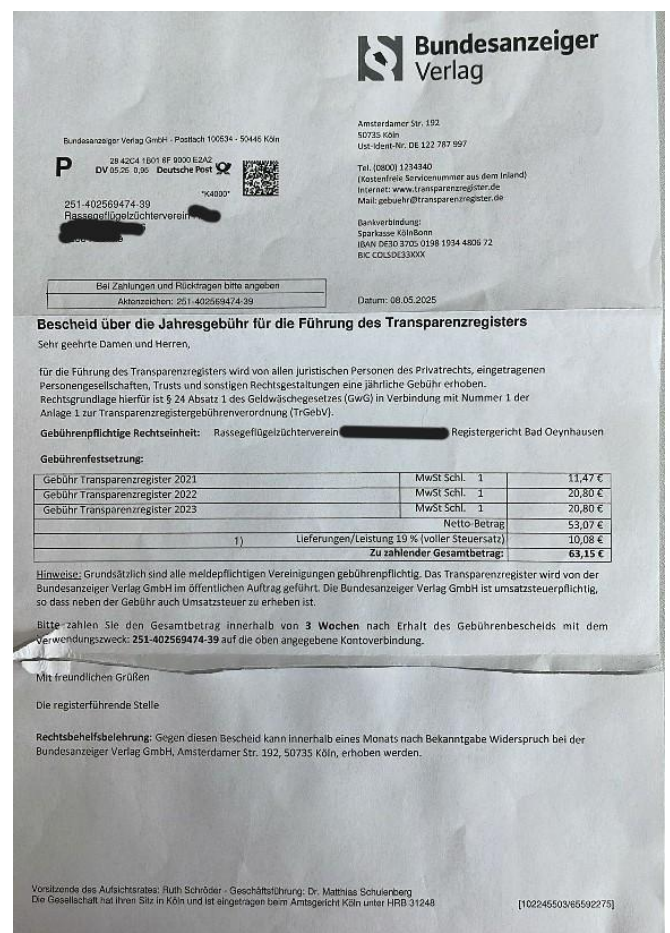
## Vereine und das Transparenzregister

Auf das Transparenzregister und die dort erfolgten Eintragungen ist bereits vor einigen Jahren einmal hingewiesen worden. Aus gegebenem Anlass nun in diesem Jahr erneut – denn einige Vereine haben eine Rechnung vom Bundesanzeiger bekommen.

Das Transparenzregister dient der Bekämpfung der Geldwäsche. Registriert sind dort alle juristischen Personen = also auch Vereine.

Die Registrierung erfolgte bereits vor Jahren auf der Grundlage eines Datenabgleiches zwischen den Registergerichten und dem Transparenzregister.

Die dortige Eintragung / Registrierung löst für jedes Jahr eine Gebühr aus. Derzeit ca. 20,00 EUR jährlich.



In der Vergangenheit konnten sich gemeinnützige Vereine auf Antrag von der Gebühr befreien lassen. Dieser Antrag ist ab dem Jahr 2024 nicht mehr erforderlich. Ab dem Gebührenjahr 2024 werden alle im Zuwendungsempfängerregister geführten Rechtseinheiten (ein schwieriger Begriff = die bei den Finanzämtern geführten und als gemeinnützig anerkannten Vereine) automatisch von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters befreit, ohne dass hierfür ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden muss.

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der Verein in dem jeweiligen Gebührenjahr im vorgenannten Zuwendungsempfängerregister geführt wird und steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 52 – 54 AO verfolgt.

Die regelmäßige Abgabe der Steuererklärung ist also Voraussetzung für die Gebührenbefreiung.

Die eingetragenen Vereine,

- die als gemeinnützig anerkannt sind, aber in der Vergangenheit keine Gebührenbefreiung beantragt haben, müssen die Rechnungen für den Zeitraum bis Ende 2023 leider bezahlen. Eine rückwirkende Befreiung ist im Gesetz nicht vorgesehen.
- die bisher nicht als gemeinnützig anerkannten Vereine sollten über einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Finanzamt nachdenken. Die alle drei Jahre abzugebenden Steuererklärungen sind nicht so aufwendig wie viele befürchten.

Von einer „Flucht“ aus dem Vereinsregister und damit aus dem Transparenzregister wird auf Grund der sich dann einstellenden Haftungsproblematik der Vorstände eines nicht eingetragenen Vereins abgeraten. Für Vereine mit Grundbesitz zudem sowieso rechtlich nicht umsetzbar.

Günter Droste

Rechtspfleger

LV Westfalen-Lippe